

2437 018

Entscheid. Samml. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 75/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margarete W [REDACTED] geb. T [REDACTED]
[REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED]

- Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
25. Mai 1976 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel,
Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats
des Kammergerichts vom 16. Oktober 1972 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Der Ehemann der Klägerin trug in Markgrafiesko/Kreis
Fürstenwalde bis zur Befreiung den Judenstern, wurde im No-
vember 1945 verhaftet, ist seither vermißt und zum 31. De-
zember 1945 für tot erklärt. Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 g BEG
entschädigungsberechtigte Klägerin ist Miterbin zu einem hal-
ben Anteil an seinem Nachlaß. Die Behörde hat ihr gem. § 4 a
BEG die Hälfte der nach § 48 BEG berechneten Kapitalentschädi-
gung zuerkannt. Den Anspruch auf die restliche Hälfte lehnt
das Kammergericht ab.

Die Ablehnung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher
Bedeutung auf. Die Entscheidung ergibt sich unmittelbar aus
dem Gesetz. Der Erblasser hatte keine der Voraussetzungen der
§§ 4, 150 oder 160 BEG erfüllt, war mithin nicht entschädi-
gungsberechtigt und konnte deshalb keinen Anspruch vererben.

- 3 -

§§ 50, 46 und 13 BEG sind nicht anzuwenden. Nach § 4 a Abs. 2 BEG besteht nur ein eigener Anspruch der Klägerin auf Entschädigung des Freiheitschadens ihres Ehemannes, soweit dessen Anspruch auf sie als Witwe im Erbwege übergegangen wäre, wenn der Verfolgte die Voraussetzungen des § 4 BEG erfüllt haben würde. Da die Klägerin Miterbin zu 1/2 Anteil im Nachlaß ihres Mannes geworden ist, steht ihr die Hälfte des nach § 48 BEG berechneten Anspruchs zu. Das Gesetz läßt nur den Schluß zu, daß der Anspruch der Witwe auf den Bruchteil der Entschädigungsforderung begrenzt ist, der ihrem Erbteil entspricht.

Dr. Thoma

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

